



Verkündungsblatt

Nr.: 1/2010

Datum: 13.01.2010

	Inhalt	Seite
21.10.2009	Neubekanntmachung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität vom 21. Oktober 2009.....	1
06.11.2009	Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 6. November 2009.....	6

Neubekanntmachung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität vom 21. Oktober 2009

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Zweiten Änderungsordnung zur Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 21. Oktober 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 15/2009, Seite 1282) wird nachstehend der Wortlaut der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft in der seit dem 1. Oktober 2009 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Jena, 21. Oktober 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität

§ 1 Zweck der Zwischenprüfung

(1) Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben bis zum Ende des vierten Fachsemesters, soweit sie ihr Studium im Sommersemester begonnen haben, bis zum Ende des fünften Fachsemesters, nach Maßgabe des Studienplanes eine Zwischenprüfung abzulegen. Diese Prüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie dient dem Nachweis, dass die Studierenden zur wissenschaftlichen Erörterung einfacher Rechtsfragen in der Lage sind und die Methodik der Fallbearbeitung beherrschen.

(2) Ein erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfungsleistungen im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene im jeweiligen Rechtsgebiet.

(3) Nach § 69 Abs. 2 Nr. 9 ThürHG ist zu exmatrikulieren, wer die nach dieser Ordnung erforderliche Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Folgende Zeiten werden auf begründeten Antrag nicht auf die Studienzeiten nach Abs. 1 angerechnet:

1. Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Erziehungsurlaub,
2. Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
3. Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert oder beurlaubt war,
4. Zeiten eines Auslandsstudiums bis zu zwei Semestern, wenn der Studierende an einer ausländischen Universität für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben war und dort mindestens einen Leistungsnachweis je Semester erworben hat,
5. Zeiten bis zu zwei Semestern, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.
6. Zeiten einer förmlichen Beurlaubung

§ 2

Prüfungsorgan

(1) Entscheidungen nach dieser Zwischenprüfungsordnung trifft – soweit nichts anderes bestimmt ist – der Zwischenprüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Der Zwischenprüfungsausschuss besteht aus dem Studiendekan als Vorsitzendem, zwei weiteren Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem studentischen Vertreter.

(3) Der Fakultätsrat wählt aus seiner Mitte zwei Professoren und deren Stellvertreter, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und seinen Stellvertreter sowie einen studentischen Vertreter und seinen Stellvertreter zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Zwischenprüfungsausschusses.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Ausschuss kann einstimmig Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen.

§ 3

Art der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in den in § 4 genannten Lehrveranstaltungen als abschließende Aufsichtsarbeiten (Klausuren) abgenommen.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des nach § 1 Abs. 1 maßgeblichen Fachsemesters

- aus den Fächern des Zivilrechts drei Klausuren
- aus den Fächern des Öffentlichen Rechts zwei Klausuren
- aus den Fächern des Strafrechts zwei Klausuren

mit Erfolg angefertigt worden sind.

(3) Die Prüfungsleistungen der jeweiligen Prüfungslehrveranstaltung werden durch die Prüfer (Professoren oder wissenschaftliche Mitarbeiter) mit einer Punktzahl und einer Note nach § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (Bundesnotenverordnung vom 3. Dezember 1981, GVBl. S1243) bewertet.

§ 4 Prüfungslehrveranstaltungen

(1) Für die Zwischenprüfung anrechenbare Klausuren werden in folgenden Veranstaltungen angeboten:

1. **Zivilrecht:**
 - Einführung in das BGB/Propädeutik
 - Schuldrecht Allgemeiner Teil
 - Schuldrecht Besonderer Teil I: Vertragliche Schuldverhältnisse
 - Schuldrecht Besonderer Teil II: Gesetzliche Schuldverhältnisse
 - Sachenrecht
2. **Öffentliches Recht:**
 - Staatsorganisationsrecht (Grundkurs I)
 - Grundrechte (Grundkurs II)
 - Allgemeines Verwaltungsrecht
 - Grundzüge des Rechts der Europäischen Union
3. **Strafrecht:**
 - Strafrecht I (Schwerpunkt: Allgemeiner Teil mit Einführung in das Strafrecht)
 - Strafrecht II (Schwerpunkt: Besonderer Teil)
 - Strafrecht III (Methodik strafrechtlicher Fallbearbeitung)

(2) Die Prüfungsleistungen müssen in dem Fachsemester erbracht werden, für das die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan oder dem Vorlesungsverzeichnis der Rechtswissenschaftlichen Fakultät frühestens angeboten wird, ansonsten gelten diese als erstmals nicht bestanden. Bei Nichtbestehen gilt die Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 7. Prüfungsleistungen, die vor dem in Satz 1 festgelegten Fachsemester erbracht werden, werden nicht zur Bewertung angenommen.

§ 5 Klausuren

(1) Die Klausuren haben ihren Schwerpunkt im Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung. Sie sind unter Prüfungsbedingungen zu erstellen. Die Bearbeitungszeit beträgt 90 - 120 Minuten.

(2) Die Klausuren werden frühestens in den letzten beiden Vorlesungswochen, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsende geschrieben.

(3) Bei den Klausuren ist der Studentenausweis / Thoska zur Kontrolle vorzulegen. Die Klausuren sind mit der Matrikel-Nr. zu versehen.

(4) Die Studierenden dürfen nur die von den Professoren ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel, die sie selbst zu stellen haben, benutzen. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur trägt der Professor.

(5) Nachklausuren für erfolglose oder versäumte Klausuren finden nicht statt.

§ 6 Erleichterung

Im Falle einer Körperbehinderung oder einer anderen erheblichen gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung sind dem Prüfungskandidaten auf Antrag angemessene Erleichterungen, die der Wahrung der Chancengleichheit dienen, einzuräumen. Der Antrag ist mit dem Nachweis der Behinderung oder Beeinträchtigung regelmäßig spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungsleistung beim Zwischenprüfungsausschuss einzureichen. Zur Glaubhaftmachung kann auch die Vorlage einer amtsärztlichen Stellungnahme verlangt werden.

§ 7**Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsteilnehmer, deren Leistung nicht mindestens mit ausreichend bewertet worden ist, können diese Prüfungsleistung in einer späteren Veranstaltung zum selben Gegenstand bis zum Ablauf des nach § 1 Abs. 1 maßgeblichen Fachsemesters wiederholen.

(2) Ein Wiederholungsanspruch besteht nur, sofern die Prüfungsleistungen in den regulären Prüfungslehrveranstaltungen (§ 4) bis zum Ablauf des nach § 1 Abs. 1 maßgeblichen Fachsemesters erbracht werden können.

§ 8**Härtefallregelung**

(1) Der Zwischenprüfungsausschuss kann die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen zulassen, wenn die bisherigen Prüfungsleistungen insgesamt die Möglichkeit begründen, dass die Zwischenprüfung erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen wird, dass ein Fall besonderer Härte zum Zeitpunkt der Prüfung vorlag.

(2) Die Geltendmachung bedarf eines schriftlichen, begründeten Antrags sowie der Beifügung der Nachweise gemäß Absatz 1. Der Zwischenprüfungsausschuss kann zur Glaubhaftmachung insbesondere auch die Vorlage einer amtsärztlichen Stellungnahme verlangen.

(3) Der Zwischenprüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt schriftlich. Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9**Notenverbesserung**

Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

§ 10**Täuschungsversuch; Ordnungsverstoß; Rücknahme, Versagung**

(1) Versucht ein Studierender, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidung vom Zwischenprüfungsausschuss überprüft wird; belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen von Abs. 1 vorlagen und damit die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden wurde, ist das Zwischenprüfungszeugnis zurückzunehmen.

(3) Das Zwischenprüfungszeugnis ist ferner zurückzunehmen, wenn es durch Täuschung erwirkt wurde. Dies gilt auch für eine Täuschung bei Anerkennungen, Bescheinigungen i.S.v. §§ 12 und 13 und Fristverlängerungen.

(4) Zwischenprüfungszeugnis, Bescheinigungen (§§ 12 und 13) und Fristverlängerungen sind zu versagen, wenn vor der jeweiligen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, die eine Rücknahme der Prüfungsentscheidung nach Abs. 2 und 3 rechtfertigen würden. Über die Versagung von Bescheinigungen entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.

§ 11**Zwischenprüfungszeugnis**

Das Zwischenprüfungszeugnis erteilt die Rechtswissenschaftliche Fakultät, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen mit den erzielten Noten nachgewiesen sind. Das Zwischenprüfungszeugnis wird nicht erteilt, wenn der Zwischenprüfungsausschuss das Nichtbestehen der Zwischenprüfung festgestellt hat.

§ 12**Anerkennung anderer Leistungen**

Das Zeugnis über ein abgeschlossenes Rechtsstudium an einer Universität außerhalb des Geltungsbereiches des Deutschen Richtergesetzes kann als Zwischenprüfungszeugnis anerkannt werden.

§ 13**Studienortwechsel**

(1) Wer nach dem vierten Fachsemester von einer anderen deutschen Universität nach Jena wechselt, muss das erfolgreiche Bestehen einer Zwischenprüfung nachweisen, um das rechtswissenschaftliche Studium an der Friedrich-Schiller-Universität fortsetzen zu können.

(2) Hat die zuletzt besuchte Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt, genügt der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen für Anfänger im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht, sofern in jeder dieser Übungen sowohl eine Klausur als auch eine Hausarbeit bestanden wurden.

(3) Wer vor dem vierten Fachsemester von einer anderen deutschen Universität nach Jena wechselt, muss die Zwischenprüfung bis zum Ende des nach § 1 Abs. 1 maßgeblichen Fachsemesters absolvieren. Die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung an der vorherigen Fakultät wird anerkannt.

(4) Gleichwertige Leistungen im Rahmen eines auf den Abschluss Erste Prüfung im Sinne des § 5a Deutschen Richtergesetzes gerichteten Studienganges an einer anderen deutschen Universität werden als Teile der Zwischenprüfung anerkannt. Gleichwertigkeit liegt vor, wenn die Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen dieser Ordnung entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Zwischenprüfungsausschuss. Eine Delegation der Entscheidungsbefugnis an das Dekanat ist möglich. Dies bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Zwischenprüfungsausschusses, der aktenkundig zu machen ist.

(5) Das Zwischenprüfungszeugnis, Fristverlängerungen und die Zulassung zur Ablegung von Prüfungsleistungen sind Studierenden zu versagen, die den Prüfungsanspruch bereits an einer anderen deutschen Universität verloren haben.

§ 14**Rechtsbehelfe**

Gegen Entscheidungen aufgrund dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.

§ 15**Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatikalischen Geschlecht für Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Änderungen der Zwischenprüfungsordnung gem. Art. 1 dieser Änderungsordnung treten am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FSU folgenden Monats in Kraft.

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 6. November 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena; der Rat der Philosophischen Fakultät hat am 30.6.2009 die Promotionsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 20.10.2009 zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Rektor hat die Promotionsordnung am 6.11.2009 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- I. Promotionsrecht
- II. Zulassung zur Promotion
- III. Betreuung
- IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens
- V. Promotionskommission
- VI. Dissertation
- VII. Mündliche Prüfung
- VIII. Gesamtprädikat der Promotion
- IX. Vollzug der Promotion und Urkunde
- X. Täuschung und Aberkennung der Promotion
- XI. Einsichtnahme
- XII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- XIII. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms
- XIV. Schlussbestimmungen

Anlagen:

- 1. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
- 2. Muster für die Titelseite einer Dissertation
- 3. Muster der Promotionsurkunde

I. Promotionsrecht

§ 1

(1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht durch die Philosophische Fakultät den Grad des „doctor philosophiae“ (Dr. phil.). Der Grad kann auch in der Form der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz geführt werden.